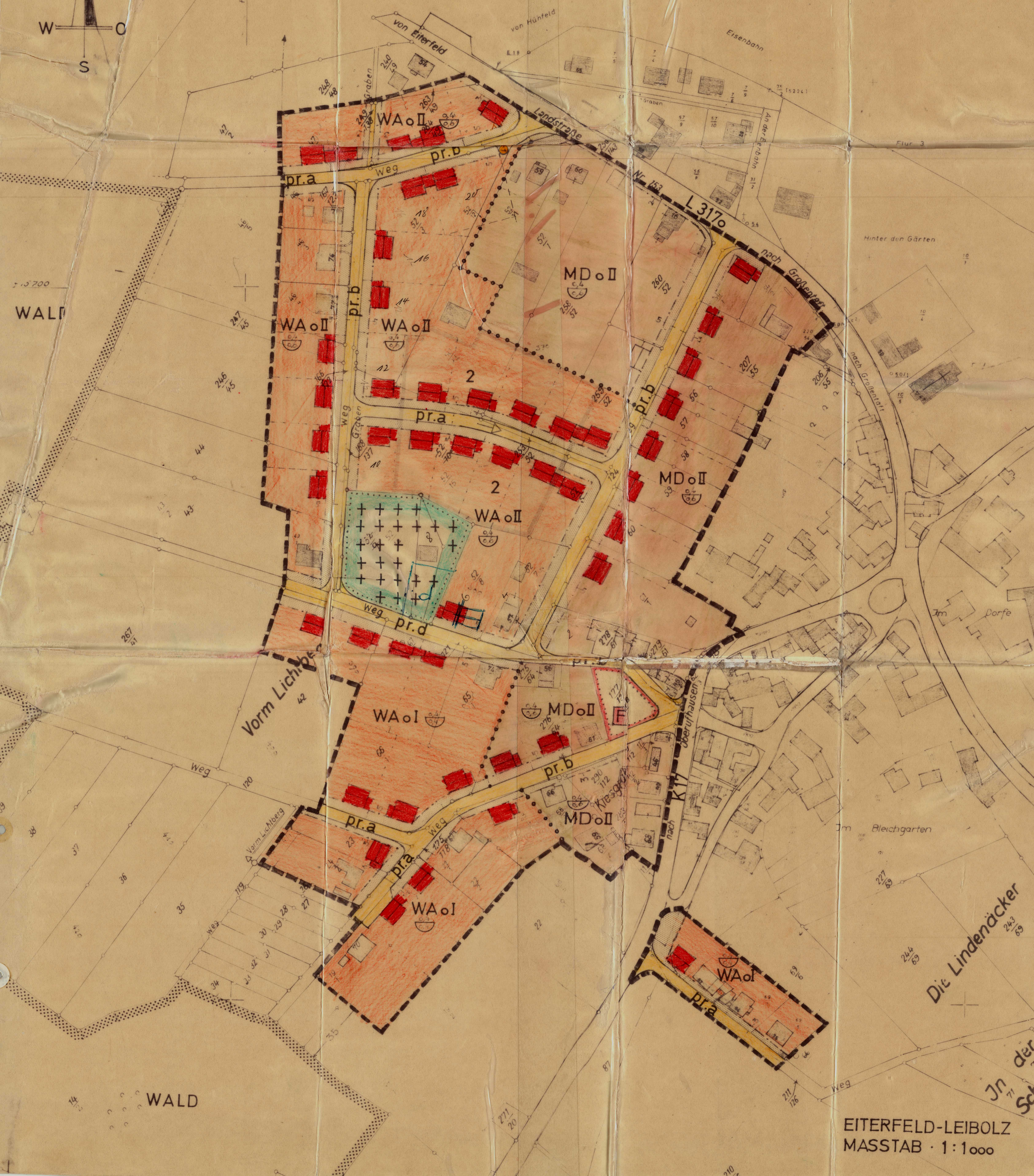
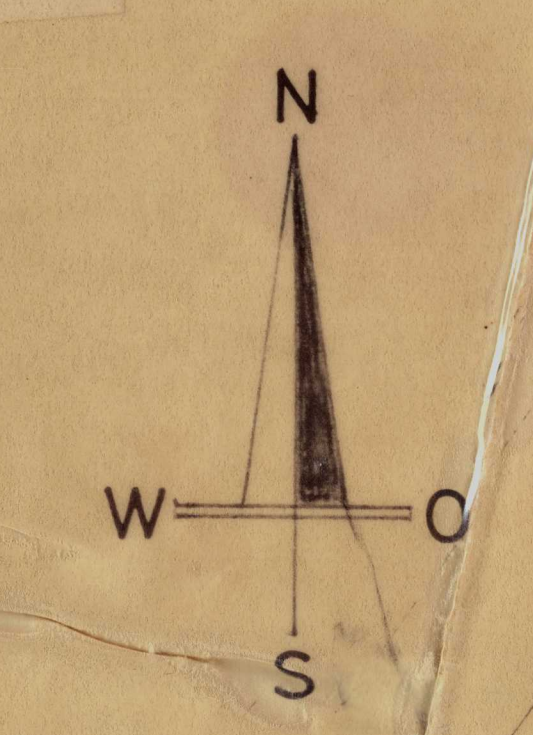




Die Bestimmungen der Bundeshaushaltsordnung von 23.7.60 in Verbindung mit der Anpassungsverordnung vom 16.1.62 in der Fassung vom 25.11.66, sowie der Besr. Verordnung zur Durchführung des Bundeshaushaltses von 20.5.61 in Verbindung mit 1. 10 (a) der Besr. Anpassordnung vom 6.7.57 in der Fassung vom 30.9.66.

<u>aus der kaiserlichen Wohnung</u>		MD	Perzgebiet
WR	reines Wohngebiet	MI	Mischgebiet
WA	allgemeines Wohngebiet		
<u>aus der kaiserlichen Wohnung</u>			
II	Zahl der Vollgeschosse	0,4	Grundflächenschl (GRG)
	aus der kaiserlichen Wohnung	0,6	Geschäftslächenschl (GR)

offene Bauweise	Bachfront:	Satteldach
Baugrube	Deckeneintrags:	bei einseitig. Gebäuden 30°
nicht überkupperte		bei zweiseitig. Gebäuden 45°
Grundstufendifferenz	Kniestock:	zweiseitig
		bei einseitig. Gebäuden 60°
		bei zweiseitig. Gebäuden 30°

Die einseitigen Gebäude sind nur hinsichtlich ihrer Einseitrichtung genehmigbar.



1. a Profil a Die Einstellplätze für Linse der
 2. b Profil b beschrifteten der Linse und deren
 3. c Profil c Beschriftungen (mind. 3 Einstellpl.
 4. auf dem Bauelement einzeichnen.
 5. Cararen sind alle einfarbig auf der bes.
 6. Cararen sind alle einfarbig auf der bes.
 7. Cararen sind alle einfarbig auf der bes.
 8. Cararen sind alle einfarbig auf der bes.

Wasserbehälter : Umformstation

Wasserleitung Kanal

2. Flächen für land- u. Forstwirtschaft

sonstige Darstellungen und Westnetzungen

Abgrenzung unterschiedl. Nutzung von Laureliten

Grenze des Geltungsbereichs

2. Baubereich, die Erschließung und Bebauung soll erfolgen, wenn das übrige Baugebiet überwiegend bebaut ist.

Die Aufstellung des Lebensplanes wurde von der Gemeinde beschlossen am 28.8.1933

1875

Genehmigungsvorname

wurde öffentlich ausgelegt in der Zeit von 20.10.75 bis 3.11.75.
Die Bekanntmachung erfolgte am 17.10.75.

BEBAUUNGSPLAN Nr.1

ETERFELD
ORIGTEL LEIDOLZ

URSTEIL LEIBOLZ 29. 8. 5

M. 1 : 1000 29. 8. 5